

Vor der Entscheidung zur Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen ist wiederholt und nun in gemeinsamer Verantwortung von Untersuchungsabteilung und operativem Partner die weitere Gewährleistung des Quellenschutzes zu prüfen. Diese gemeinsame Prüfung ist zumeist verbunden mit bzw. Bestandteil der Gestaltung eines Anlasses für die Verdachtshinweisprüfung.

Nach Erfüllung der dargelegten Schwerpunktaufgaben erfolgt auf der Grundlage der Realisierungsvariante die auf entsprechender Leitungsebene zwischen Untersuchungsabteilung und operativem Partner abgestimmte Entscheidung zur Durchführung der Verdachtshinweisprüfung. Grundlage dieser Entscheidung ist die Feinkonzeption über die durchzuführenden strafprozessualen Prüfungshandlungen und deren taktische Gestaltung sowie über notwendige operative Maßnahmen. Darüber hinaus müssen die notwendigen Kräfte bilanziert und eingewiesen werden.

Wird die Entscheidung zur Durchführung von strafprozessualen Prüfungshandlungen, dabei insbesondere der Befragung des Verdächtigen, mit dem Ziel der Rückgewinnung oder Disziplinierung getroffen, sind die entsprechenden weiteren Prüfungshandlungen und die Einbeziehung anderer Kräfte zum Zwecke einer wirksamen Einflußnahme zu konzipieren.

Ist der Abschluß des operativen Materials mittels einer vorläufigen Festnahme des Täters gemäß § 125 (1) StPO vorgesehen, so kann diese nur erfolgen, wenn der Täter tatsächlich auf frischer Tat angetroffen wird. Dabei ist eine solche Festnahmesituation zu gestalten bzw. zu nutzen, die auch für den Verdächtigen erkennbare Umstände beinhaltet, die die Handlungsweise der Angehörigen der Sicherheitsorgane begründen. Die Voraussetzungen und Anforderungen für und an ein solches Vorgehen sind gemeinsam mit dem operativen Partner zu beraten bzw. zu schaffen.